

Aktenzeichen:

1 RA 165/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 23. April 1963

1.....
2.

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. April 1963, an der
mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 29. Mai 1959 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger, die heute die Staatsangehörigkeit der USA besitzen, begehren die Nachzahlung ihrer Hinterbliebenenrenten für die Zeit vom 1. Juni 1939 bis 9. April 1945.

Der Versicherte - Ehemann der Klägerin und Vater des 1922 geborenen Klägers - war bei der Österreichischen Angestelltenversicherungsanstalt (ÖAV) versichert. Er starb im Jahre 1927. Die Kläger bezogen Hinterbliebenenrente zunächst von der ÖAV, später von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), nachdem diese - 1939 - die Aufgaben der ÖAV übernommen hatte (Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. November 1938 - RGB1 I 1912 -). Die Kläger verlegten Ende 1938 ihren Wohnsitz von Wien nach Hannover; im Mai 1939 wanderten sie nach England, später nach den USA aus, wo sie jetzt noch wohnen. Von Juni 1939 an bezogen die Kläger keine Rente mehr von der RfA. Die ÖAV - jetzt Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten genannt - übernahm später vom 10. April 1945 an die Zahlungsverpflichtung für die Witwenrente, lehnte aber eine Nachzahlung für die Zwischenzeit ab. Die Kläger beantragten daraufhin - im Jahre 1955 - bei der Beklagten die Nachzahlung der Renten für die Zeit von Juni 1939 bis zum 9. April 1945. Mit Bescheid vom 27. April 1955 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Klage und Berufung der Kläger blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Oktober 1956 und Urteil des Landessozialgerichts - LSG - Berlin vom 29. Mai 1959). Das LSG ließ die Revision zu.

Die Kläger legten Revision ein und beantragten, in Abänderung der Urteile der Vorinstanzen die Beklagte zu verurteilen, ihnen die für die Zeit vom 1. Juni 1939 bis

- 3 -



- 3 -

9. April 1945 zustehenden Renten nachzuzahlen. Sie begründeten ihre Revision mit der Rüge einer Verletzung materiellen Rechts. Die Beklagte sei - unabhängig von dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz - schon nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Vermögensübernahme und der Funktionsnachfolge verpflichtet, die Renten nachzuzahlen. Die Ansprüche der Kläger seien auch auf Grund des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (NVG) vom 22. August 1949 (Wirtschaftsgesetzblatt - WiGBI - 263) begründet; § 17 Abs. 4 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) könne schon deshalb nicht so ausgelegt werden, wie es das LSG für richtig halte, weil damit den Klägern die Rechtsposition genommen würde, die ihnen das NVG zubillige. Das verstoße aber gegen das Grundgesetz (GG). Im übrigen sei auch § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b Unterabschnitt bb FAG erfüllt, weil die RfA die Rentenleistungen der Kläger festgestellt habe.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

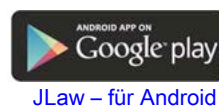
Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Die Kläger hatten in der Zeit vor dem 8. Mai 1945 (Kapitulation) Anspruch auf Rente gegen die RfA. Ihr Auslandsaufenthalt bewirkte kein Ruhen der Rente (§§ 40 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz - AVG -, 1281, 1282 Reichsversicherungsordnung - RVO - aF). Denn es kann davon ausgegangen werden, daß sie ihren Wohnsitz nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der damals gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen in das Ausland verlegt haben. Möglicherweise wäre ihnen sogar - wie dem Senat aus gleichgelagerten Fällen bekannt ist (BSG 4, 91; 10, 35) - trotz ihrer Emigration die Rente - jedenfalls bis zum Kriegsbeginn - weiterhin ausbezahlt worden, wenn

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie der RfA ihren neuen Aufenthaltsort bekanntgegeben hätten. Die Kläger beanspruchen nun, weil die RfA nicht mehr besteht, die Nachzahlung dieser Rente von der Beklagten, die sie als die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten RfA ansehen. Die Beklagte ist jedoch zu dieser Rentennachzahlung nicht verpflichtet.

Bestimmungen über Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 enthält das sogenannte Londoner Schuldenabkommen - Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl. II 333). Hiernach sind Verpflichtungen aus der deutschen Sozialversicherung durch besondere Verträge zwischen den beteiligten Staaten zu regeln (Art. 22 Abs. 1). Derartige Sozialversicherungsabkommen sind inzwischen mit zahlreichen Staaten, auch mit den USA, getroffen worden. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II 1956 S. 487) legt aber - nicht anders als die meisten entsprechenden sonstigen zwischenstaatlichen Abkommen - keinem Versicherungsträger der Bundesrepublik die Erfüllung von vor 1945 fällig gewordenen Verpflichtungen auf, die auf Beschäftigungszeiten außerhalb des jetzigen Hoheitsgebietes der Bundesrepublik beruhen. Im vorliegenden Fall beruhten die Leistungen der RfA aber ausschließlich auf solchen Zeiten.

Ein Anspruch der Kläger gegen die Beklagte könnte demnach allein aus der innerdeutschen Regelung hergeleitet werden; aber auch insoweit fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Soweit durch die Anweisungen der Dienststellen der Militärregierungen und der einzelnen jetzt zum Gebiet der Bundesrepublik gehörenden Länder Aufgaben der Angestelltenversicherung auf die Landesversicherungsanstalten über-

- 5 -

tragen worden sind, beziehen sie sich weder auf Leistungen für die Zeit vor 1945 noch auf Leistungen in das Ausland. Auch die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (BGBl I 230) schafft keine Rechtsgrundlage für solche Ansprüche; sie setzt vielmehr bei der Zuständigkeitsregelung in Art. 2 § 8 voraus, daß die Leistungen nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen oder anderen Rechtsvorschriften einem Versicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland obliegen (§ 8 Nr. 1 aaO).

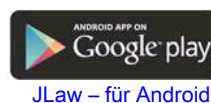
Die Frage, aus welchen Gründen die Zahlung der Renten der Kläger nach Mai 1939 unterblieben ist, ob aus Verfolgungsgründen oder deshalb, weil die Kläger ihre neue Anschrift nicht mitgeteilt haben, oder später wegen des Kriegszustandes mit Amerika und England, konnte das LSG mit Recht offenlassen. Denn auch wenn man einen Sachverhalt der in § 6 NVG genannten Art bejaht (alle übrigen Vorschriften des NVG scheiden ohnedies aus), würde das NVG als Anspruchsgrundlage ausscheiden, weil die Verfolgten im Ausland nur dann Ansprüche nach dem NVG geltend machen können, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II des FAG gegeben sind. In diesem Sinne hat der Senat bereits früher entschieden (BSG 10, 35, 39); er sieht – auch unter Berücksichtigung des Revisionsvorbringens – keine Möglichkeit, von dieser Auffassung im vorliegenden Rechtsstreit abzuweichen. Das LSG hat im einzelnen zutreffend festgestellt, daß zugunsten der Kläger die besonderen Erfordernisse in den §§ 8 und 9 FAG nicht erfüllt sind.

Die Beklagte ist auch weder mit der RfA identisch noch haftet sie für deren Verpflichtungen zur Rentenzahlung als Vermögens- oder Funktionsnachfolgerin. Wie der Senat in seiner Entscheidung in BSG 4, 91, 93 eingehend dargelegt hat, haftet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur für die Verpflichtungen der RfA, die unmittelbar mit den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

übernommenen Vermögensgegenständen zusammenhängen, während ihre Verpflichtungen aus den bei der RfA begründeten Versicherungsverhältnissen sich ausschließlich nach dem FAG richten. Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) hat hieran nichts geändert. Auch dieses Gesetz hat die Verpflichtungen der RfA aus der Zeit vor 1945 unberührt gelassen.

Die Meinung der Kläger, es bedeute eine Verletzung des Art. 14 GG - Verbot der entschädigungslosen Enteignung -, wenn die ihnen durch das NVG zugebilligten Rechtsposition durch das FAG eingeschränkt werde, ist nicht richtig. Sie verkennen, daß sie auch vor dem Inkrafttreten des FAG keinen Anspruch gegen die Beklagte hatten, infolgedessen das FAG irgendwelche Rechtsansprüche auch nicht beeinträchtigen konnte.

Die Entscheidung des LSG läßt somit keinen Verstoß gegen das materielle Recht erkennen. Wesentliche Verfahrensmängel sind weder gerügt noch ersichtlich. Die Revision ist daher nicht begründet. Der Senat verkennt nicht, daß dieses Ergebnis die Kläger nicht befriedigen kann; er sieht aber keine Möglichkeit - auch nicht auf dem Wege der Ausfüllung einer Lücke des materiellen Rechts - , anders zu entscheiden. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs.1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

